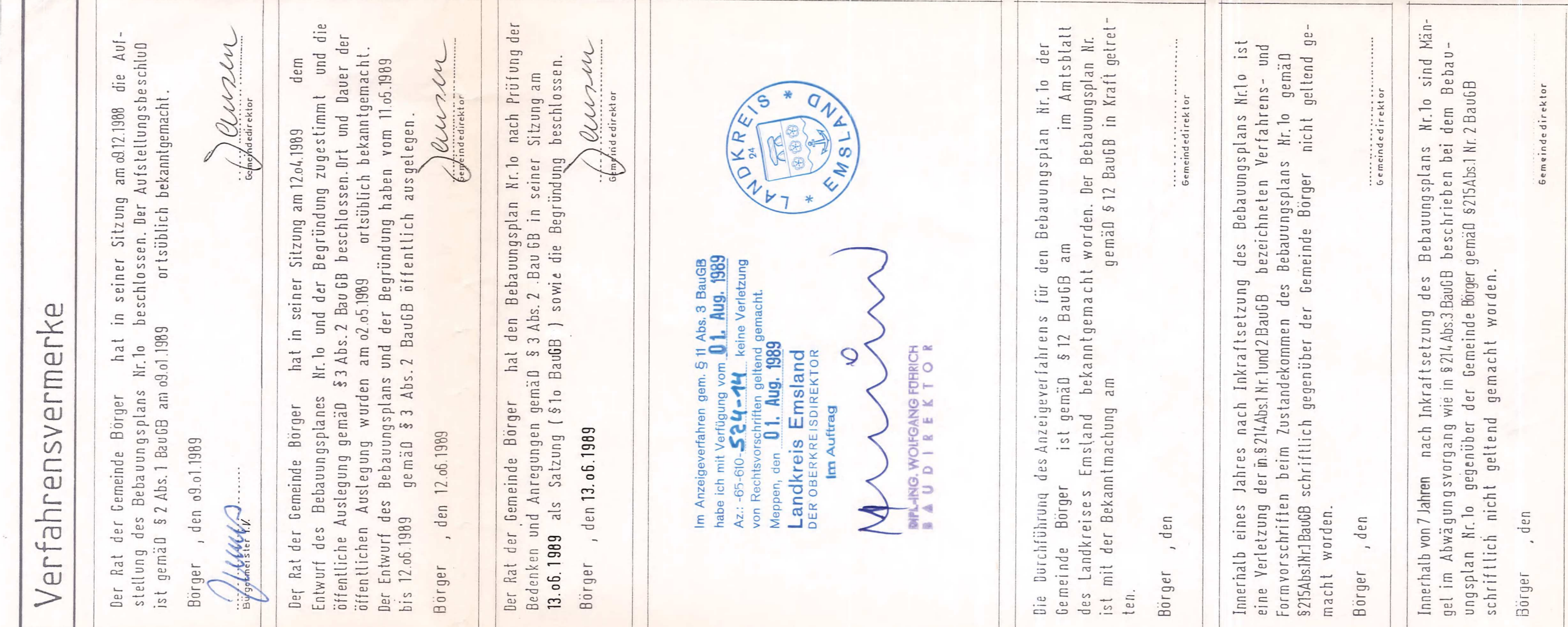
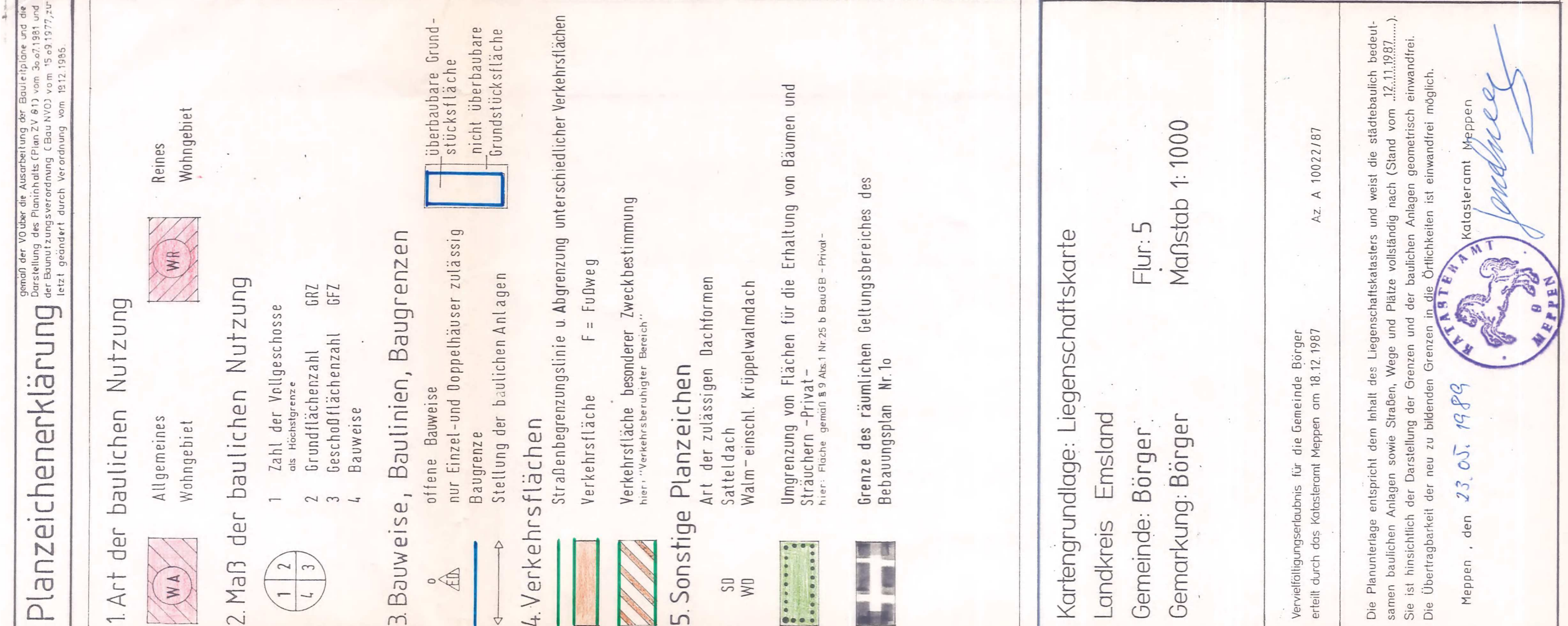


[illegible]



G E M E I N D E B Ö R G E R

2991 Börger

Urschrift

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Absatz 8 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 10

"Melchers Patt"

der Gemeinde Börger,

Landkreis Emsland

12.04.1989 SG Sögel

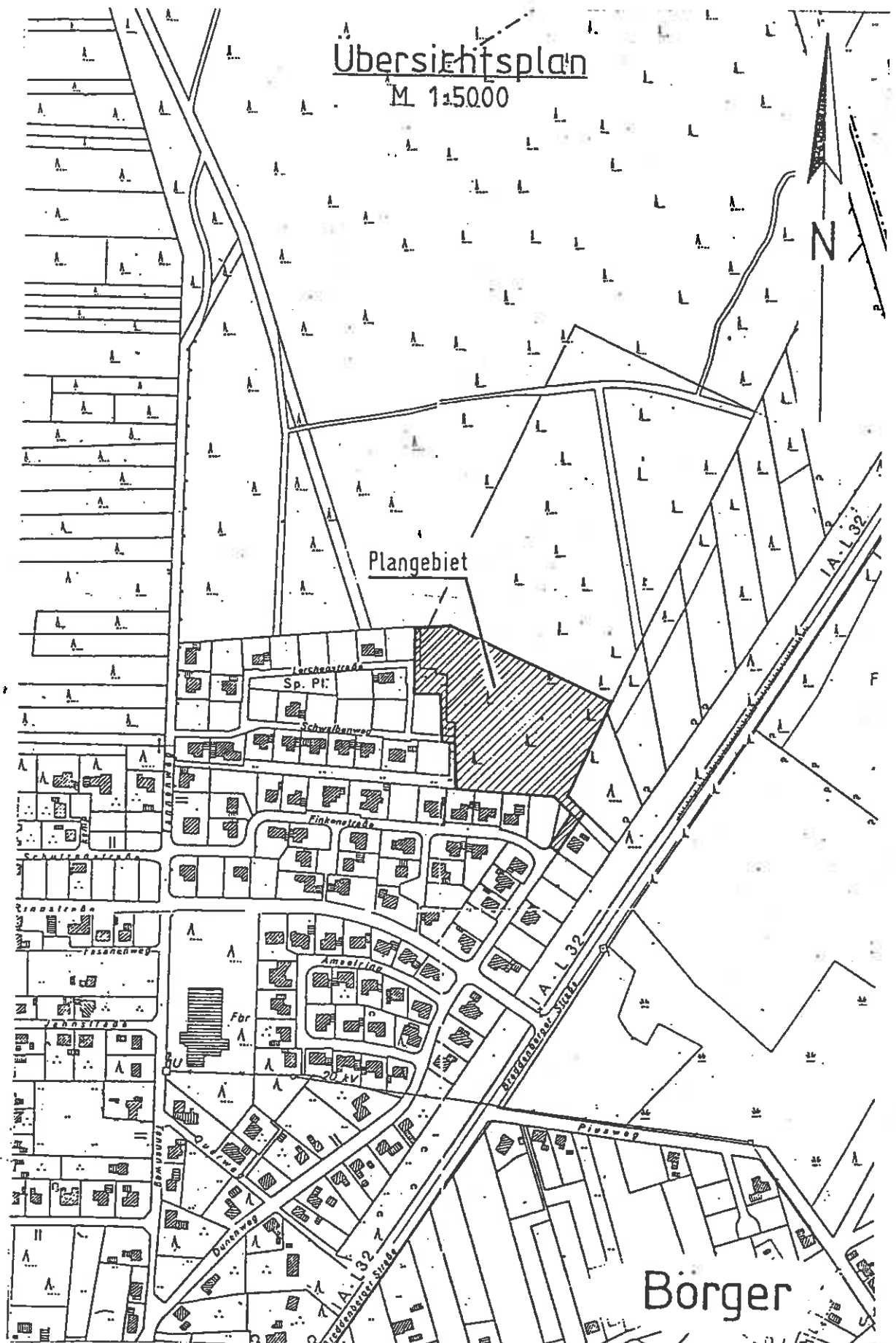
1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 "Melchers Patt" liegt im Norden der bebauten Ortslage von Börger westlich der Landstraße - L 32 - "Breddenberger Straße" und der vorhandenen Bebauung des Baugebietes "Nördlich Dünen II".

Es umfaßt die Flurstücke 131/78 u.a. tlw., 156/15 u.a. tlw., 156/16, 156/17, sowie den südlichen Teil des Flurstücks 156/25 der Flur 5 der Gemarkung Börger.

Es schließt sich unmittelbar an den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 6 und Nr. 7 an.

Die genaue Abgrenzung ist ersichtlich aus dem nachstehenden Übersichtsplan M. 1 : 5.000.



2. Planungserfordernis

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 "Melchers Patt" ist in der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel als Wohnbaufläche dargestellt. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, daß Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 entsprochen.

Die in der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Bürger ausgewiesenen und festgesetzten Bauflächen innerhalb der Wohngebiete sind weitestgehend vergeben und überwiegend bereits bebaut.

Die Ausweisung des vorliegenden Planungsgebietes als Baugebiet dient der Eigenentwicklung der Gemeinde Bürger und entspricht daher den Zielen der Raumordnungsplanung des Landkreises Emsland.

Gerade in den letzten Jahren ist ein steigender Bedarf an Bauplätzen für die Verwirklichung von privaten Bauvorhaben in der Gemeinde Bürger wieder zu verzeichnen.

Um dieser Nachfrage zu entsprechen und die künftige Nutzung und Struktur des Wohngebietes zu sichern, sowie die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebaurechtliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen, ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ferner wird hierdurch die Erschließungssituation geregelt und gesichert sowie der Abwägung aller planungsrelevanten Belange im Sinne des BauGB entsprochen.

3. Beschreibung des Bestandes und der vorhandenen Nutzung innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

3.1. Vorhandene Nutzung

Die Fläche des Planungsgebietes ist zur Zeit noch Waldfläche, wobei es ein Gebiet von ca. 1,9 ha umfaßt. Dieses weist keine wesentlichen topographischen Unebenheiten auf.

3.2. Angrenzende Nutzung

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 grenzt im Westen wie auch im Süden an eine bereits vorhandene eingeschossige Wohnbebauung der Bebauungsgebiete "Nördlich Dünen I" und "Nördlich Dünen II", die als reines Wohngebiet festgesetzt ist, an.

Im Norden und Osten des Bebauungsplanes Nr. 10 grenzen Waldflächen an, die forstwirtschaftlich genutzt werden.

3.3 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Börger.

3.4. Bestehende Rechtsverhältnisse

Bei der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung, Bebauungsplan Nr. 10, handelt es sich mit Ausnahme zweier kleiner Flächen im Westen und Süden des Planungsgebietes um die erstmalige Aufstellung eines Bebauungsplanes. Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 "Melchers Patt" ist in der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist, wie bereits erwähnt, durch die Festsetzung des Bebauungsplanes gegeben.

Für evtl. in Anspruch genommene Waldflächen (ca. 1,9 ha) sind Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforsten) vorgesehen.

Die Grundstücke Flur 3, Flurstück 48, Größe 1,009 ha und Flur 7, Flurstück 36/7, Größe 1,5000 ha, werden in der nächsten Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel entsprechend dargestellt, sodaß Belange in dieser Hinsicht ausreichend berücksichtigt werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die bauliche Nutzung des Planungsbietes entsprechen den regionalplanerischen Zielsetzungen.

4. Planungsabsicht

Die Gemeinde Börger beabsichtigt, ihr Wohngebiet im Norden der Gemeinde zu erweitern. Ebenso soll der begonnene Planungs- und Siedlungsansatz fortgesetzt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 verfolgt die Gemeinde Börger die Absicht, das vorhandene Ortsbild nach Norden zwischen der "Waldstraße" und der Breddenberger Straße zu arrondieren und eine in sich geschlossene Siedlungseinheit zu bilden.

Die Gemeinde Börger geht davon aus, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Schaffung eines Baugebietes an einem sowohl städtebaulich wie auch zweckmäßig sinnvollen Standort getroffen zu haben.

Ferner soll es der Gemeinde durch die Überarbeitung kleiner Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 6 und Nr. 7 ermöglicht werden, die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen besser nutzen zu können.

Eine flächenmäßige Ausdehnung über den Geltungsbereich bereits vorhandener und rechtskräftiger Bauleitpläne, F- und B-Pläne, hinaus ist nicht vorgesehen. Es werden daher keine weiteren Waldflächen in Anspruch genommen.

5. Erschließung und Versorgung des Gebietes

5.1. Verkehrsmäßige Erschließung

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt durch die Wohnstraßen A, B und C. Die Wohnstraße A erhält eine Anbindung an die bereits vorhandene Wohnsammelstraße "Finkenstraße".

Hierdurch wird die innerörtliche und überörtliche Verbindung des Baugebietes gesichert. Eine Anbindung an die Landesstraße -L 32- ist nicht vorgesehen.

Die Ausbaubreite der Wohnstraßen ist ausreichend bemessen und beträgt im wesentlichen 7,5 m. Lediglich zur Minderung der Geschwindigkeit ist sie stellenweise auf 5,5 m reduziert.

Durch den verkehrsberuhigten Ausbau der "Planstraßen" will die Gemeinde Bürger Verkehrsgeschwindigkeit und Verkehrsdichte reduzieren und erhofft sich dadurch ein Optimum an Wohnqualität in dem geplanten Baugebiet.

Die im Norden des Planungsgebietes vorgesehenen Wendehammer mit einem Durchmesser von 18 m sollen es ermöglichen, daß Müll- und Versorgungsfahrzeuge ungehindert eine Wendemöglichkeit vorfinden.

Die Linienführung der Planstraßen ist so angelegt, daß eine Erweiterung in nördlicher Richtung erfolgen kann.

Eine verkehrsmäßige Anbindung an das Baugebiet "Nördlich Dünen II" ist nicht vorgesehen. Es soll nur eine Fuß- und Radwegeverbindung erstellt werden.

Hierdurch werden negative Einflüsse auf das vorhandene reine Wohngebiet vermieden.

5.2. Ruhender Verkehr

Eine Festlegung der Parkflächen innerhalb der Straßenflächen ist nicht getroffen worden, da Einzelfestlegungen künftige Grundstücksauffahrten behindern könnten.

Weiterhin soll erreicht werden, daß durch einzelne abgestellte Fahrzeuge im Straßenraum der Verkehrsfluß zusätzlich gebremst wird.

Die darüber hinaus erforderlichen Einstellplätze bzw. Parkflächen sind von den späteren Bauherren bzw. Eigentümern auf ihren Grundstücken anzulegen. Dies ist aufgrund der offenen Bauweise ohne weiteres möglich.

5.3. Verkehrssicherheit

Aufgrund des geplanten verkehrsberuhigten Ausbaues der Planstraßen ist davon auszugehen, daß maximal Schrittgeschwindigkeit im Planungsgebiet gefahren werden kann. Sichtdreiecke innerhalb des Gebietes sind daher nicht notwendig und somit nicht festgesetzt worden.

5.4. Wasserwirtschaftliche Erschließung

5.4.1. Schmutzwasserkanalisation

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 wird an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Börger durch die Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Die Kläranlage Börger hat eine ausreichende Kapazität, so daß ein Anschluß dieses Gebietes möglich ist. Alle Gebäude unterliegen dem Anschlußzwang.

5.4.2 Oberflächenentwässerung

Eine Oberflächenentwässerung erfolgt nur für das anfallende Regenwasser im Bereich der Erschließungs- bzw. Straßenflächen. Die Ableitung von Oberflächenwasser in die Vorflut bedarf einer Erlaubnis gemäß § 10 NWG.

Aufgrund der Nutzung des Gebietes und der vorgesehenen offenen Bauweise und der damit verbundenen spärlichen Flächenversiegelung ist davon auszugehen, daß die Freiflächen gärtnerisch angelegt werden, so daß eine Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers der Dach- und Terrassenflächen innerhalb des Gebietes erfolgen kann, zumal es sich hierbei um einen sandigen Baugrund handelt.

Eine Abflußverschärfung in der Vorflut kann daher ausgeschlossen werden.

Ferner sollte sichergestellt sein, daß keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen, die eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers herbeiführen könnten.

Die Schutzgebietesverordnung vom 2. September 1980 bezüglich der Schutzzonen des Wasserwerkes Surwold wird beachtet werden.

5.4.3 Trinkwasserversorgung

Das Gebiet wird an das Leitungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes "Hümmling" angeschlossen. Das Leitungsnetz ist im Bereich des Bebauungsplanes neu anzulegen.

5.5. Energieversorgung

Das Planungsgebiet wird an das Strom- und Erdgasnetz der Energieversorgung Weser-Ems mit Sitz in Oldenburg angeschlossen. Es sollte auf eine überwiegende Gasbeheizung der Heizungsanlagen hingearbeitet werden.

5.6. Beseitigung der festen Abfallstoffe

Die Entsorgung des Planungsgebietes erfolgt durch die zentrale Müllbeseitigung des Landkreises Emsland. Hierbei sind die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beachten.

5.7. Kinderspielplatz

Gemäß § 3 des Niedersächsischen Kinderspielplatzgesetzes sind 2 % der zulässigen Geschoßfläche als Spielplatz anzulegen. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 wäre dieses eine Fläche von 145 qm. Der vorhandene Kinderspielplatz im Bereich der Bebauung "Nördlich Dünen II" weist auch ohne rechnerischen Nachweis eine ausreichend bemessene Fläche für die Gesamtbebauung auf. Der Kinderspielplatz kann über den geplanten Fußweg gefahrlos erreicht werden.

6. Immissionsbelastungen

6.1. Landesstraße L 32

Die Landesstraße - L 32 - liegt ca. 100 m vom Planungsgebiet entfernt. Lärmbelastungen können aufgrund der geringen Verkehrsdichte und der vorhandenen Verkehrsdichte und der vorhandenen Bewaldung sowie der Entfernung ausgeschlossen werden.

Das Straßenbauamt Lingen weist daraufhin, daß von den Bauherren keine Ansprüche gegen die Straßenbauverwaltung im Hinblick auf die Bestimmungen des Immissionsschutz-

gesetzes, soweit Emissionen von der Landesstraße ausgehen, geltend gemacht werden können.

6.2. Schießplatz Meppen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Börger grenzt unmittelbar an die Schutzzonen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition der Bundeswehr in Meppen (WTD 91). Mit Lärmbelastigungen muß daher zeitweise gerechnet werden. Die Wehrbereichsverwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich die Bundeswehr an Schallschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

6.3. Landwirtschaftliche Nutzung

Es ist davon auszugehen, daß im östlichen Randbereich des Planungsgebietes zeitweilig Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen östlich der L 32 auftreten können.

Auf Grund der Struktur der Bevölkerung sind diese jedoch als nicht gravierend störend einzustufen, zumal es sich bei der Gemeinde Börger um eine überwiegend landwirtschaftlich geprägte Ortschaft handelt.

7. Brandschutz

Die erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes werden in Absprache mit den zuständigen Stellen erstellt. Hierbei wird beachtet, daß innerhalb der Erschließungsstraßen eine Durchfahrt von mindestens 3,00 m Breite für Rettungs- und Löschfahrzeuge sichergestellt wird, so daß diese ungehindert zu den einzelnen Grundstücken gelangen können.

Für das geplante Baugebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, daß ein Löschwasserbedarf von 13,3 l/sec. vorhanden ist, wobei der Leitungsquerschnitt mindestens Ø 100 mm betragen sollte. Der Abstand der einzelnen

Hydranten darf hierbei von den Gebäuden 150 m nicht überschreiten. Vor der Fertigstellung der Gebäude sind die geplanten Straßen so herzustellen, daß Rettungsdienst und Feuerwehr problemlos ihren Einsatz im geplanten Bau- gebiet ausüben können.

8. Umweltverträglichkeit, Planungen, Nutzungsregelungen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft

Aus landespflegerischer Sicht und zur landschaftlichen Eingliederung sowie zum Erhalt des charakterischen Konzepts der Waldsiedlung wird zwischen den Baugebieten eine Schutzfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB in einer Breite von 10 bzw. 5 m festgesetzt.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nach Abwägung aller Belange, die von der Planung berührt werden, nicht zu erwarten, wenn die bereits erwähnten Maßnahmen und Regelungen beibehalten und durchgeführt werden.

9. Bauliche und sonstige Anlagen

9.1. Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der baulichen Nutzung, reines und allgemeines Wohngebiet, (WA) bzw. (WR), wurde aus der Darstellung in der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel entwickelt. Die festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des WR- und WA-Gebietes entsprechen dabei den Nutzungsinteressen der späteren Bauherren bzw. Eigentümer am ehesten. Ferner werden die Planungsansätze der angrenzenden Wohnbebauung hierdurch berücksichtigt und fortgeführt.

9.2. Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise

Vorgesehen ist ein eingeschossiges allgemeines bzw. reines Wohngebiet mit einer Grundstücksflächenzahl von 0,4 und einer Geschoßflächenzahl von 0,5. Beide Werte entsprechen den Höchstgrenzen des § 17 der BauNVO. Aufgrund der im Bebauungsvorschlag vorgesehenen Grundstücksgrößen sowie der offenen Bauweise ist davon auszugehen, daß diese Höchstzahlen nicht erreicht werden, so daß wesentliche Anteile des Gebietes der gärtnerischen Nutzung und Gestaltung unterliegen. Ferner soll der Charakter der Bebauung, wie er bereits angrenzend vorhanden ist, fortgeführt werden.

Aus diesem Grunde wird eine eingeschossige offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

Um jedoch künftigen Bauherren zu ermöglichen, Dachgeschosse besser auszunutzen, ist hierfür eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse um + 1 in Absprache mit der Gemeinde Börger zulässig, wenn es sich dabei um den Ausbau eines Dachgeschosses im Sinne der NBauO handelt.

Die überbaubaren Bereiche sind soweit wie möglich zusammengezogen und halten einen Abstand von 3,0 bzw. 5,0 m von den öffentlichen Verkehrsflächen und der angrenzenden Waldfläche.

Die Stellung der baulichen Anlagen wird im Plan im wesentlichen parallel zu den Verkehrsflächen festgesetzt, so daß es überwiegend zu einer Traufenstellung kommt.

Um jedoch eine gute Belichtung und Belüftung sowie eine Auflockerung der Stellung der baulichen Anlagen zu erzielen, sind Ausnahmen um 90 ° im Einvernehmen mit der Gemeinde Börger zugelassen.

Die festgesetzten zulässigen Dachformen, Sattel-, Walm- bzw. Krüppelwalmdach, lassen sich nach Auffassung der Gemeinde Börger am ehesten in das vorhandene Ortsbild einfügen. Dies ist hier wichtig, da es sich um eine Ortsrandlage handelt.

Um dieses Ziel bzw. die Erwartung zu unterstreichen und das Harmoniegefüge nicht zu stören, sind Garagen gemäß § 12 NBauO und Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO mit Flachdach, bis 30 qm, oder in der gleichen Dachneigung und Dachform wie die Hauptgebäude zu errichten.

10. Städtebauliche Werte

Gesamtfläche des Geltungsbereiches "Melchers Patt"

Bruttobauland	1,90 ha	100 %
Schutzfläche gem. § 9 BauGB	0,15 ha	8 %
Verkehrsfläche	0,30 ha	16 %
Nettobauland	1,45 ha	76 %

Berechnung der max. zu erwartenden

Grundrißflächen	GRZ 0,4	5.800 qm
Geschoßfläche	GFZ 0,5	7.250 qm

11. Bodenordnende Maßnahmen

Aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse sind bodenordnende Maßnahmen nicht notwendig. Das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 "Melchers Patt" befindet sich im Eigentum der Gemeinde Börger.

12. Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978)

Es wird gebeten, diese Funde unverzüglich dem Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Emsland als untere Denkmalschutzbehörde sowie der Gemeindeverwaltung Börger zu melden.

Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 Abs. 2 NSchG), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

13. Kosten der Erschließung und Planverwirklichung

Bei der Planverwirklichung wird auf folgende Punkte geachtet:

Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude soweit hergestellt, daß Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Ebenso sind die Wasserleitungen vor Bezug der Häuser betriebsbereit zu stellen, um entsprechend Brandschutz zu gewährleisten.

Nach überschläglicher Ermittlung betragen die Kosten für	
Straßenbau	rd. 200.000,00 DM
Regenwasserkanalisation	rd. 70.000,00 DM
Schmutzwasserkanalisation	rd. 60.000,00 DM
Wasserversorgung	rd. 1.000,00 DM / Anschluß

Der von der Gemeinde Börger zu tragende Anteil der Erschließungskosten beträgt rd. 27.000,00 DM.

Der Bau der Schmutzwasserkanäle obliegt der Samtgemeinde Sögel.

Die erforderlichen kommunalen Mittel werden im Rahmen des Investitionshaushaltes zur Verfügung gestellt.

14. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden frühzeitig gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt. In ihren Stellungnahmen hatten sie auch Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfes und der dazugehörigen Begründung. Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB setzte die Gemeinde Bürger den Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

15. Beteiligung der Bürger

Gemäß § 3 BauGB hat die Gemeinde Bürger die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Die öffentliche Darlegung und Anhörung erfolgte frühzeitig, wobei die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt worden sind.

Die Gemeinde Börger legt den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Bearbeitet: Samtgemeinde Sögel

- Bauabteilung -

Im Auftrage


(Ipen)

Sögel, den 12.04.1989

Diese Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 "Melchers Patt" in der Zeit vom 11.05.1989 bis 12.06.1989 öffentlich im Büro der Gemeindeverwaltung Börger ausgelegt und war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 13.06.1989.

Börger, den 13.06.1989


stellv. Bürgermeister




Gemeindedirektor

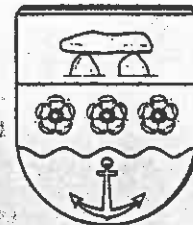
Hat vorgelegen
Meppen, den 01. Aug. 1989
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage:





AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



Gemeinde Börger

1989

Ausgegeben in Meppen am 31.08.89
06. SEP 1989

Nr. 22

Sachbearb.:
Seitens:

Inhalt

Inhalt

Seite

A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden

B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände

296	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Melchers Patt“ der Gemeinde Börger	220
297	Bebauungsplan Nr. 70 „Emsbüren-West“ - Teil I - der Gemeinde Emsbüren	220
298	Satzung der Gemeinde Emsbüren über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung = EBS)	221
299	Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Emsbüren	224
300	Bebauungsplan Nr. 15/II „Am Markt“ der Gemeinde Esterwegen	231
301	Bebauungsplan Nr. 40 „Freilichtmoormuseum“, 1. vereinfachte Änderung, Ortsteil Groß Hesepe, der Gemeinde Geeste	232
302	Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Donnerberg - 3. Änderung“, Ortschaft Emen-Raken (vereinfachte Änderung), der Stadt Haren (Ems)	232
303	Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Belmfort - Erweiterung“ der Stadt Haren (Ems)	233
304	Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Nord- und Umgehungsstraße - 1. Änderung (Weeden)“, Stadtkern, der Stadt Haren (Ems)	233
305	Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hasenkamp - 2. Änderung“, Stadtkern (vereinfachte Änderung), der Stadt Haren (Ems)	234
306	Verordnung über die erweiterte Ladenöffnungszeiten nach § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß der Stadt Haselünne	234

307	3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Bakerder Kamp“ der Gemeinde Herzlake	235
308	Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems)	235
309	Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Meppen; Baugebiet: „Markt/Domhof“	237
310	Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung für die Stadt Meppen vom 14.11.74 in der Fassung vom 28.11.85	237
311	2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meppen vom 28.11.85	238
312	24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling	238
313	23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling	239
314	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Salzbergen	239
315	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 1989 vom 01.08.89	239
316	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 1989 vom 27.07.89	240
317	Bebauungsplan Nr. 31 „Kampelbrücke“ der Gemeinde Spelle	240

Nachträge zu B.

318	Sitzung des Kreiseisenbahnausschusses der Meppen-Haselünner Eisenbahn und der Hümmlinger Kreisbahn	241
319	Sitzung des Ausschusses für Erholung, Freizeit und Sport	241

D. Sonstige Veröffentlichungen

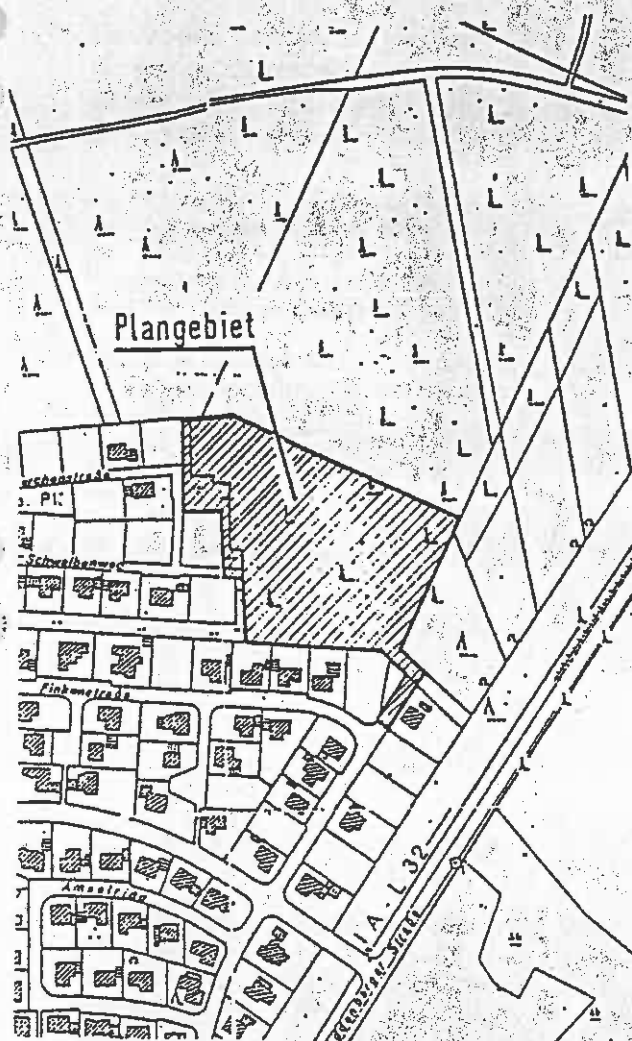
Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände

296 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Melchers Patt“ der Gemeinde Börger

Der vom Rat der Gemeinde Börger am 13.06.84 als Satzung beschlossene og. Bebauungsplan mit den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung wurde dem Landkreis Emsland gem. § 11 (1) BauGB angezeigt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 01.08.84 (Az.: 65-610-524-14) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan liegt mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeinde Börger öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42/und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Börger geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Börger schriftlich geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Börger, 10.08.89

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

297 Bebauungsplan Nr. 70 „Emsbüren-West“ - Teil I - der Gemeinde Emsbüren

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 01.08.89 (Az.: 65-610-402-39) erklärt, daß er zu dem am 26.04.89 vom Rat der Gemeinde Emsbüren beschlossenen Bebauungsplan Nr. 70 „Emsbüren-West“ - Teil I - und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

